

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Grebenau Inkrafttreten des Bebauungsplans „PV-Park Grebenau“ im Stadtteil Grebenau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenau hat in ihrer Sitzung am 05.11.2025 den Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ südwestlich der Siedlungslage des Stadtteils Grebenau nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Grebenau tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Grebenau, Amthof 2, 36323 Grebenau, Bürgerbüro (Zimmer 2), während der allgemeinen Dienststunden:

Montags, Dienstags, Mittwochs: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstags: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitags: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich „PV-Park Grebenau“ ergänzend in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Stadt Grebenau <http://www.grebenau.org> unter der Rubrik Wirtschaft/Bauleitplanung (<http://www.grebenau.de/Bauleitplanung.html>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen werden.

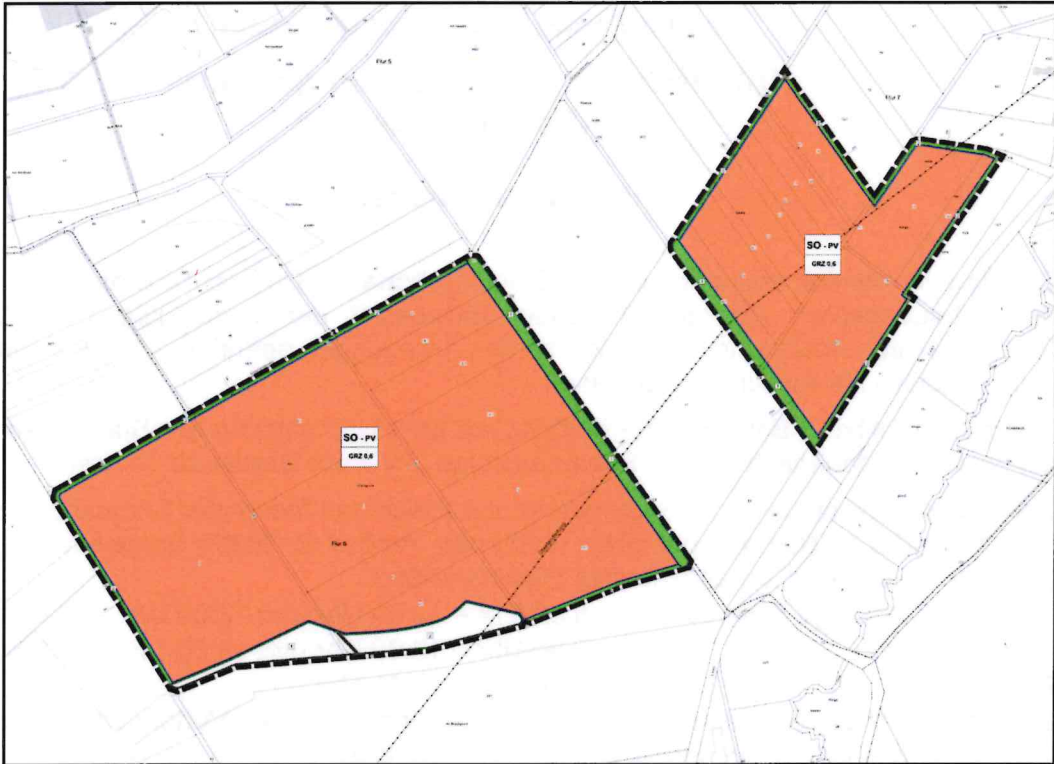
#### *Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB*

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

#### *Hinweis nach § 215 BauGB*

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Grebenau geltend gemacht worden sind. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Grebenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“  
(Planteil - unmaßstäblich)**



**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Grebenau, den 08.01.2026

Der Magistrat  
der Stadt Grebenau,

(Dienstsiegel)

gez. Lars Wicke, Bürgermeister